

SATZUNGEN

Des Fördervereins der Lierbergschule e.V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein wurde im Jahr 1987 unter dem Namen „Verein der Freunde und Förderer der Städt. Gemeinschaftsgrundschule a. d. Saarner Straße e.V.“ gegründet. Mit Beschluß der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 03.07.2019 wurde der Name in „Förderverein der Lierbergschule e.V.“ geändert.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen, ist also ein rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB.
3. Der Sitz des Vereins ist Mülheim a.d. Ruhr

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule an der Saarner Straße und ihrer Schüler
2. Der Verein kommt diesem Zwecke besonders dadurch nach, dass er die Schule bei der Beschaffung von Lehr- und Arbeitsmitteln unterstützt, die Arbeit der Schulpflegschaft fördert und sich die Unterstützung sozial bedürftiger Schüler zur Aufgabe stellt. Der Beschaffung von Lehr- und Arbeitsmitteln steht ihre leihweise Überlassung an die Städt. Gemeinschaftsgrundschule gleich!
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und hat daher kein wirtschaftliches Gewinnstreben.

§ 3

Mittel des Vereins

1. Der Verein finanziert seine Förderungsmaßnahmen durch Mitgliedsbeiträge und Spenden seiner Mitglieder oder Dritter.
2. Der Verein verwendet seine Mittel zur Förderung selbst oder übergibt sie zweckgebunden der Leitung der Schule, die die Verwendung nachzuweisen hat. Die Leitung der Schule ist Hilfsperson im Sinne des § 11/2 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1987.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Jeder Bürger kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft juristischer Personen ist zulässig.
2. Zur Anmeldung als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Schuljahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat mittels Schreiben an den Vorstand (auch per Email) vorgenommen werden.

4. Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt ein Exemplar der Satzungen.
5. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung, höhere Beitragszahlungen sind zulässig. Der Beitrag ist zu Beginn des Schuljahres (01.08.), spätestens jedoch am 30.09. fällig. Bei Rückstand eines Jahresbeitrages wird das Mitglied ausgeschlossen. Die Steuerabzugsfähigkeit von Beiträgen und Spenden wird bescheinigt.
6. Das Mitglied stimmt einem Datenaustausch zwischen Schule und Förderverein zu. Ein aktives Widerspruchsrecht bleibt davon unberührt.
7. Die Mitgliedschaft endet zum Schuljahresende mit dem Verlassen der Schule. Eine weitergehende Mitgliedschaft kann beantragt werden (§4 Abs.1)

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand
Die Kassenprüfer

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Sie tritt jährlich einmal zusammen. Die Ladung hat schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Wahl des Vorstandes (4 Personen), eines Kassenprüfers und seines Vertreters, die Änderung der Satzung, die Entlastung des Vorstandes sowie alle Maßnahmen, die den Verein als solchen berühren und von grundsätzlicher Bedeutung sind.
3. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der Satzung bedarf es Dreiviertel der Stimmen der Mitglieder der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

§ 7 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Mitgliedern oder bei Rücktritt von Vorstandsmitgliedern oder von Kassenprüfern hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung darf nicht in eine Ferienzeit der Schüler fallen. Die Ladungsfrist beträgt nur 8 Tage.
2. Bezüglich der Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des §6

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen wenigstens ein Vorstandsmitglied der 1. oder 2. Vorsitzende sein müssen.
5. Wird dem Vorstand nicht zum Ende des Geschäftsjahres Entlastung erteilt, ist mit der Verweigerung der Entlastung sogleich durch die Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand zu wählen.

§ 9 Sitzung des Vorstandes

1. Der Vorstand muss mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung tagen.
2. An den Sitzungen vom Vorstand können je ein Vertreter der Schulleitung, des Lehrerkollegiums und der Schulpflegschaft mit beratender Stimme teilnehmen und sind regelmäßig zu den Sitzungen einzuladen.
3. Aus besonderen Anlässen oder aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auch Dritte zu den Beratungen hinzuziehen.

§ 10 Die Kassenprüfer

1. Zum Kassenprüfer und seinem Vertreter werden zwei Mitglieder von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Dem Kassenprüfer obliegt die Prüfung der Vereinskasse und des Vereinsvermögens. Er hat einen Prüfungsbericht zu erstellen und in der Mitgliederversammlung seinen Vorschlag, dem Vorstand Entlastung zu erteilen oder zu verweigern, bekanntzugeben. Ein Entgelt für seine Tätigkeit erhält er nicht.

§ 11 Rücktritt von Vorstandsmitgliedern oder Kassenprüfern. Nachwahlen.

1. Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer teilen ihren Rücktritt dem Verein schriftlich mit.
2. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes oder eines Kassenprüfers übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder und im Falle des Kassenprüfers der stellvertretende Kassenprüfer dessen Pflichten und Rechte. Die Nachwahlen zur Ergänzung der Zurückgetretenen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
3. Bei Rücktritt von mehr als einem Vorstandsmitglied oder des Kassenprüfers und des stellvertretenden Kassenprüfers ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Nachwahl vollzieht.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn entweder Dreiviertel aller eingeschriebenen Mitglieder dies verlangen oder der Förderzweck entfällt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfallen seines festgelegten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an das Schulamt der Stadt Mülheim a.d. Ruhr für Gemeinschaftsgrundschulen, dass es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung der Jugend (gemäß Ziffer 5 der Liste über die allgemeine Anerkennung besonders förderungswürdiger Zwecke), insbesondere den Gemeinschaftsgrundschulen im Raum Speldorf-Broich, zu verwenden hat